



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Reglement

über die Spezialfinanzierung Infrastrukturbeiträge

4. Juni 2012

Die Gemeindeversammlung Signau erlässt,

gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements vom 8. Dezember 2001 und Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV), folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Infrastrukturbeiträge

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Infrastrukturbeiträge“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Gemeinderecht im Sinne von Art. 86 bis 88 GV.</p> <p>² Sie dient neuen Investitionen (im Sinne des Investitionsbegriffs nach Art. 79 GV), dem Unterhalt und der Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinde Signau, welche eine öffentliche Aufgabe (Zweck) erfüllt (nachfolgend Investitionen genannt).</p> <p>³ Eine Verwendung für Investitionen, für die bereits eine Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht besteht (Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Abfall, u.dgl.) ist ausgeschlossen.</p>
Äufnung	<p>Art. 2</p> <p>Die Infrastrukturbeiträge sind vom Eigentümer aufgrund eines Planungs- und Erschliessungsvertrages geschuldet und werden zu Gunsten der Spezialfinanzierung Infrastrukturbeiträge geäufnet.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat Signau beschliesst, bei welchen Investitionen Gelder aus der Spezialfinanzierung entnommen werden.</p> <p>² Investitionen im Sinne dieses Reglements werden – wie alle übrigen Investitionen auch – der Investitionsrechnung belastet und mit dem Jahresabschluss dem Verwaltungsvermögen zugewiesen und im gleichen Jahr auf Fr. 1.00 abgeschrieben.</p>
Anlage / Verzinsung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die einbezahlten Infrastrukturbeiträge sind Teil des Finanzvermögens der Gemeinde (Flüssige Mittel) und werden nicht gesondert angelegt.</p> <p>² Der Bestand der Spezialfinanzierung Infrastrukturbeiträge wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.</p>

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2012.

Signau, 6. Juli 2012

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Wyss

sig. M. Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, d.h. ab 27. April 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage war im Anzeiger Oberes Emmental vom 26. April 2012 publiziert.

Signau, 6. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Sterchi